

Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch aus den bei den
Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915d ZPO)

**Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch aus den
bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915d ZPO)**

JMBI. 2000 S. 18

3101-J

**Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch aus den bei
den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen**

(gemäß § 915d ZPO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

der Justiz

vom 07. Februar 2000 Az.: 1552 – VI - 526/97

I.

Für die Übertragung von Abdrucken im Sinne des § 915d Abs. 1 S. 2 ZPO aus den bei den Amtsgerichten
geführten Schuldnerverzeichnissen durch Datenübermittlung oder Datenträgeraustausch gelten die
nachfolgenden Datenübertragungsregeln: